Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 01/2024 vom 14. März 2024

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Wo liegt das besondere Augenmerk bei der Prüfung der Solidarhaftung und der Förderung der Integration von Familienmitgliedern? Und wer ist wann zuständig für den Einbezug eines Kindes ins Gesuch der Eltern, wenn ein Kind während des Verfahrens geboren wird?
Im aktuellen Newsletter finden Sie Antworten auf diese Fragen sowie einen spannenden Self-Check für die erleichterte Einbürgerung.

1. Solidarhaftung bei geschiedenen gesuchstellenden Personen[1]

Wenn die gesuchstellende Person geschieden ist, muss eine allfällige Solidarhaftung für Sozialhilfebezüge und Schulden, die während der Ehe entstanden sind, sorgfältig geprüft werden. Die solidarische Haftung der Ehegatten für Sozialhilfebezüge und Schulden aus der ehelichen Gemeinschaft endet bereits mit der tatsächlichen oder gerichtlichen Trennung. Relevant ist dabei das Datum der freiwilligen Trennung bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts oder das Entscheiddatum der gerichtlichen Trennung.

Wie bei den ordentlichen Sozialhilfebezügen gilt es, die Solidarhaftung unter Ehegatten auch für allfällige Asyl- und Flüchtlingssozialhilfebezüge in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung zu überprüfen. Auch sind offene Betreibungen und Verlustscheine, die auf den Namen des Ex-Ehepartners lauten, für die letzten fünf Jahre vor Gesuchseinreichung relevant. Bei offenen Steuerschulden auf den Namen des Ex-Ehepartners muss die Solidarhaftung nicht überprüft werden, da die Steuerbehörde bei der Trennung die anteilsmässige Haftung festlegt. Diese Ausführungen gelten für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäss.

2. Förderung Integration Familienmitglieder[2]

Gerne erinnern wir Sie daran, dass jeweils sorgfältig geprüft werden muss, inwiefern eine gesuchstellende Person die Integration der Familienmitglieder fördert, wenn in einem Einbürgerungsgesuch nicht die ganze Familie einbezogen ist. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der nicht einbezogenen Ehefrau oder dem nicht einbezogenen Ehemann.

[1] Art. 14 Abs. 5 KBüV
[2] Art. 12 Abs. 1 lit. e BüG resp. Art. 8 BüV

Im Newsletter 01/2022 haben wir Sie um vertiefte Abklärungen gebeten. Den Newsletter finden Sie zum Nachlesen in der Collaboration-Plattform Einbürgerung für Gemeinden des Kantons Bern. Die Ergebnisse der Abklärungen sind im Erhebungsbericht unter «Förderung der Integration der Familienmitglieder» festzuhalten. Zudem belegen Sie die Abklärungen mit entsprechenden Unterlagen im Dossier (z.B. Stellungnahmen, Befragungsprotokolle, Bestätigungen von Teilnahme an Sprachkursen, Arbeitgeberbestätigungen usw.).

3. Geburt eines Kindes während des Verfahrens[3]

In das Einbürgerungsgesuch werden in der Regel die minderjährigen Kinder einer gesuchstellenden Person einbezogen, wenn sie mit dieser zusammenleben und die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt. Kommt während des Einbürgerungsverfahrens ein Kind zur Welt, können die Eltern das Kind nachträglich in das Einbürgerungsgesuch einbeziehen.

Geburt vor Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
Stellt der ZBD bei der Bearbeitung des Gesuches fest, dass ein Kind bereits vor Zusicherung des Gemeindebürgerrechts geboren, jedoch nicht in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen wurde, liegt die Zuständigkeit des nachträglichen Einbezugs bei der Gemeinde. In solchen Fällen verlangt der ZBD von der Gemeinde einen ergänzten Zusicherungsentscheid sowie folgende Unterlagen nach:

- Schriftliche Zustimmungen der sorgeberechtigten Elternteile im Original
- Aufenthaltsnachweis des Kindes im Original
- Kopie der Niederlassungsbewilligung des Kindes, sofern die Eltern nicht miteinander verheiratet und nicht beide im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind.

Geburt nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
Stellet der ZBD bei der Bearbeitung eines Gesuchs fest, dass nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ein Kind geboren wurde, liegt die Zuständigkeit des nachträglichen Einbezugs beim Kanton. Der ZBD verlangt für das Neugeborene die oben aufgeführten Unterlagen direkt bei den gesuchstellenden Personen nach.

4. Self-Check Einbürgerung

Ein weiterer Schritt in Richtung digitalisiertes Einbürgerungsverfahren: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) lanciert für ein Jahr die Pilotphase «Self-Check Einbürgerung». Der Self-Check informiert in wenigen Klicks, ob die wichtigsten Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung erfüllt sind. Sollten Sie Anfragen erhalten, können Sie Interessierte auf den entsprechenden Link hinweisen – oder schauen Sie sich diesen gleich selber an.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch

[3] Art. 30 BüG und Art. 20 Abs. 2 KBüG